



Politische Gemeinde Oberweningen

gemeinder@oberweningen.ch

www.oberweningen.ch

Reglement

über die Wasserversorgung

Beschluss Gemeindeversammlung vom 3. Mai 2004

Änderungen Art. 16.2 und Art 48 gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde	4
Art. 3	Umfang der Versorgung	4
II.	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE	4
Art. 4	Generelles Wasserversorgungsprojekt	4
Art. 5	Leitungsnetz Definitionen	5
Art. 6	Erstellung	5
Art. 7	Hydrantenanlagen	5
Art. 8	Betätigung von Hydranten und Schiebern	5
Art. 9	Beanspruchung von Privatgrund	6
III.	HAUSANSCHLUSSLEITUNG	6
Art. 10	Definition	6
Art. 11	Erstellung	6
Art. 12	Ausführung	6
Art. 13	Technische Bedingungen	6
Art. 14	Erwerb Durchleitungsrechte	6
Art. 15	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	7
Art. 16	Unterhalt	7
Art. 17	Stilllegung	7
IV.	HAUSINSTALLATIONEN	7
Art. 18	Erstellung	7
Art. 19	Abnahme	7
Art. 20	Kontrolle	8
Art. 21	Technische Vorschriften	8
Art. 22	Unterhalt	8
Art. 23	Wasserbehandlungsanlagen	8
Art. 24	Frostgefahr	8
V.	WASSERABGABE	8
Art. 25	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	8
Art. 26	Einschränkung der Wasserabgabe	9
Art. 27	Anschlussgesuch	9
Art. 28	Haftung des Wasserbezügers	9
Art. 29	Meldepflicht	9
Art. 30	Wasserableitungsverbot	9
Art. 31	Unberechtigter Wasserbezug	10
Art. 32	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	10

Art. 33	Kündigung des Wasserbezuges	10
Art. 34	Abnahmepflicht	10
Art. 35	Wasserabgabe für besondere Zwecke	10
Art. 36	Abnorme Spitzenbezüge	10
VI.	WASSERZÄHLER	10
Art. 37	Einbau	10
Art. 38	Haftung	11
Art. 39	Standort	11
Art. 40	Technische Vorschriften	11
Art. 41	Messung	11
Art. 42	Störungen	11
Art. 43	Mehrere Wasserzähler	11
VII.	FINANZIERUNG	12
Art. 44	Eigenwirtschaftlichkeit	12
Art. 45	Betriebsfremde Leistungen	12
Art. 46	Bemessung der Gebühren	12
Art. 47	Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen	12
Art. 48	Kostentragung Hausanschlussleitung inkl. Schema	12
Art. 49	Festsetzung der Gebühren	13
Art. 50	Anschlussgebühren	13
Art. 51	Benutzungsgebühr (Wasserzins)	14
Art. 52	Abgeltung von Sonderleistungen	14
Art. 53	Fälligkeiten	14
Art. 54	Betreibung	14
Art. 55	Gebührenpflichtige Schuldner	14
VIII.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 56	Zu widerhandlung	14
Art. 57	Einsprachen	15
Art. 58	Inkrafttreten	15
Art. 59	Revision	15
Anhang	Glossar	16

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

- 2.1 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 2.2 Die Wasserversorgung der Gemeinde Oberweningen ist ein gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes. Die Wasserversorgung ist eine produktive Unternehmung mit eigener Verwaltung im Sinne von § 129 des Gemeindegesetzes, und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt

- 4.1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 4.2 Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.
- 4.3 Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 5 Leitungsnetz Definitionen

- 5.1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 5.2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 5.3 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 7 Hydrantenanlagen

- 7.1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- 7.2 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 7.3 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 9 **Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Art. 10 **Definition**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Die Hausanschlussleitung endet beim Hauptabstellhahn nach der Gebäudeeinführung.

Art. 11 **Erstellung**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 12 **Ausführung**

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.

Art. 13 **Technische Bedingungen**

13.1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung mit einer Nenngrösse von mindestens 40 mm. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

13.2 In speziellen Fällen kann die Hausanschlussleitung von der Hydrantenleitung abgenommen werden.

13.3 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

Art. 14 **Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

Art. 15 **Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung stehen ab dem T-Stück im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 16 **Unterhalt**

- 16.1 Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert zu Lasten des Grundeigentümers.
- 16.2 An allen Hauszuleitungen mit Baujahr vor 1980, ohne bereits vorhandene Schieber, sind bei Reparaturen im Normalfall Schieber einzubauen. Die Wasserversorgung übernimmt in diesen Fällen die Kosten für Material, Lieferung und Montage des Schiebers. Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten des Abonnenten. 1)
- 16.3 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 17 **Stilllegung**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.

IV. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 18 **Erstellung**

Der Installateur ist dafür verantwortlich, dass die Hausinstallationen nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW und den Hausinstallationsvorschriften (HIV) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins erstellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbebauten und Spezialanlagen sind die erforderlichen Unterlagen (Sanitätschemas) vor der Ausführung der Installationsarbeiten der Wasserversorgung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Art. 19 **Abnahme**

Jede durch die Wasserversorgung genehmigte Hausinstallation wird vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

1) Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007

Art. 20 **Kontrolle**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 21 **Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 22 **Unterhalt**

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 23 **Wasserbehandlungsanlagen**

23.1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

23.2 Regenwasseranlagen für z.B. WC-Spülungen werden anderen Wasserbehandlungsanlagen gleichgestellt.

Art. 24 **Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

V. WASSERABGABE

Art. 25 **Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 26 **Einschränkung der Wasserabgabe**

- 26.1 Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
- im Falle höherer Gewalt - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.
- 26.2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.
- 26.3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den WasserbezügerInnen rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 27 **Anschlussgesuch**

- 27.1 Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit gewünschtem Standort des Wasserzählers einzureichen. Mit dem Anschlussgesuch ist eine Katasterkopie 1:500 und ein Gebäudegrundriss 1:100 oder 1:50, je 4-fach, einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt gestützt auf dieses Reglement und den zugehörigen Wassertarif.
- 27.2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28 **Haftung des Wasserbezügers**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 29 **Meldepflicht**

Änderungen des Eigentums, der allfälligen Verwaltung und der Zustelladresse sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 30 **Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten für Bauwasser ist verboten. Andere Wasserbezüge (Landwirtschaft, Strassenreinigung, spezielle provisorische Wasseranschlüsse etc.) sind nur mit Bewilligung der Wasserversorgung und über einen Wasserzähler zulässig.

Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 34 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 36 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

VI. WASSERZÄHLER

Art. 37 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 38 **Haftung**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39 **Standort**

39.1 Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen.

39.2 Für spätere elektronische Ablesung des Wasserzählers ist vom Standort des Wasserzählers bis zum Elektrozählerkasten ein Elektrikerschutzrohr einzulegen.

Art. 40 **Technische Vorschriften**

40.1 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

40.2 Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW und der Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) zu beachten.

Art. 41 **Messung**

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- □5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42 **Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

Art. 43 **Mehrere Wasserzähler**

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VII. FINANZIERUNG

Art. 44 **Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau, Betrieb und Werterhaltung der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 45 **Betriebsfremde Leistungen**

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassen- und Kanalisationsspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 46 **Bemessung der Gebühren**

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 47 **Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen**

Die Finanzierung von neuen Leitungen bis zu einem Kaliber von 125 mm erfolgt durch die Grundeigentümer. Bei Hauptleitungen mit grösseren Nennweiten übernimmt die Wasserversorgung die Kosten für das Mehrkaliber. Der Unterhalt und Werterhalt der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt im Sinne von § 171 PBG die Wasserversorgung der Gemeinde Oberweningen.

Art. 48 **Kostentragung Hausanschlussleitung**

(Änderung Art. 48.1 - 48.6 gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007)

Art. 48.1 Neue Hausanschlussleitung (Schema 1)

Die Kosten einer Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen. Mit der Anschlussbewilligung wird ein entsprechendes Depositum festgelegt, über welches nach der Erstellung durch die Wasserversorgung abgerechnet wird. (Dieser Wortlaut gilt für den Anschluss von neuen Bauten an die Versorgungswassereitung).

Art. 48.2 Anpassung bestehende Hausanschlussleitung bei Erneuerung Versorgungsleitung (Schema 2.1 und 2.2)

Erneuert die Wasserversorgung eine Versorgungsleitung ohne Erneuerung der Hausanschlussleitung durch den Grundeigentümer, trägt die Wasserversorgung die Kosten für den erforderlichen Anschluss der bestehenden Hauswasseranschlussleitung im Strassengebiet (T-Stück mit unmittelbarer Anpassung an best.

Hauszuleitung respektiv best. Absperrschieber) sowie die dafür nötigen Grabarbeiten (Schema 2.1).

Art. 48.3 Erneuerung Versorgungs- und Hausanschlussleitung (Schema 3)

Wird gleichzeitig mit der Erneuerung der öffentlichen Leitung eine Hausanschlussleitung durch den Grundeigentümer saniert oder erneuert, tragen der Grundeigentümer und die Wasserversorgung die Kosten der erforderlichen Materiallieferungen und Montagen des Sanitärs für den neuen Anschluss an die Hauptleitung mit einem Uni1 (T-Stück mit Schieber) je zur Hälfte. Die Grabarbeiten der Hauszuleitung gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers.

Art. 48.4 Erneuerung Hausanschlussleitung (Schema 4)

Erneuert der Grundeigentümer seine Hausanschlussleitung ohne gleichzeitige Sanierung bzw. Erneuerung der Versorgungsleitung durch die Wasserversorgung, muss der Grundeigentümer alle Kosten für die Erneuerung seiner Anschlussleitung inkl. allfällig neuem Anschluss an die Hauptleitung (T-Stück) und Absperrorgan (Schieber oder Uni 1-T-Stück) vollumfänglich selber tragen.

Art. 48.5 Erdung des Schutzleiters der Hausinstallation

Allfällige Anpassungen der Erdung des Schutzleiters in Gebäuden sind gemäss den Niederspannungsinstallationsnormen Bestandteil der Hausinstallation und gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 48.6 Schema

Das Schema „Präzisierung Vollzugspraxis Art 48 WR Oberweningen bildet integrierender Bestandteil zu den Ziffern 48.1 bis 48.4.

Art. 49 **Festsetzung der Gebühren**

49.1 Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt.

49.2 Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 50 **Anschlussgebühren**

50.1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

50.2 Bei Neubauten bemisst sich die Anschlussgebühr innerhalb der Bauzone, unter angemessener Berücksichtigung der zonengemässen Nutzung, nach der Grundstückfläche in m²; ausserhalb der Bauzonen nach der mit einem Faktor zu multiplizierenden Grundfläche in m² der an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Gebäude.

50.3 Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu mehr als drei Vierteln genutzten Grundstücken, die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfällt eine weitere Anschlussgebühr.

Bei teilweise überbauten Grundstücken mit erheblicher Unternutzung (aktuelle Nutzung weniger als 75 % der zulässigen Ausnützung) wird bei einer Nutzungserweiterung die Anschlussgebühr über die noch nicht ausgenützte Grundfläche fällig.¹

50.4 Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif.

¹ GRB 134/2013 vom 15. Oktober 2013 / Beschluss GV vom 12. Dezember 2013

Art. 51 Benützungsgebühr (Wasserzins)

- 51.1 Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Mietgebühr für den Wasserzähler und dem Mengenpreis des verbrauchten Wassers in m³ zusammen.
- 51.2 Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif.

Art. 52 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Gebührentarif zu regeln.

Art. 53 Fälligkeiten

- 53.1 Die Anschlussgebühr und die Gebühr für das Bauwasser wird vor der Baufreigabe zur Zahlung fällig.
- 53.2 Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen.
- 53.3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 54 Betreuung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 55 Gebührenpflichtige Schuldner

- 55.1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftsgewerbes, noch ausstehenden Gebühren.
- 55.2 Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56 Zuwiderhandlungen

- 56.1 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

56.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 57 **Einsprachen**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 58 **Inkrafttreten**

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 25. Juni 1979.

Art. 59 **Revision**

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Vorstehendes Reglement über die Wasserverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Mai 2004 genehmigt.

NAMENS DER
POLITISCHEN GEMEINDE OBERWENINGEN
Der Präsident: Dr. Thomas Riesen
Der Schreiber: Christian Bürgi

Anhang

Glossar

AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BVV	Bauverfahrensverordnung des Kantons Zürich
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
HIV	Hausinstallationsvorschriften des SVGW
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Schweizerischer Spenglermeister- und Installateuren-Verband
StPO	Strafprozessordnung des Kantons Zürich
StVG	Straf- und Vollzugsgesetz des Kantons Zürich
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WR	Wasserversorgungsreglement
WVZ	Wasserversorgung der Stadt Zürich
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich
ZGB	Eidgenössisches Zivilgesetzbuch